

1. Geltungsbereich

1.1. Für die Lieferung von Produkten an das Unternehmen REEB Instanterzeugnisse gelten die hier festgelegten Bedingungen. Bedingungen des Lieferanten und abweichende Vereinbarungen gelten nur, wenn wir diese schriftlich anerkannt haben.

2. Auftragsbestätigung, Verträge

2.1. Jede Bestellung von uns, die Liefermenge und der Liefertermin ist vom Lieferant innerhalb von 3 Arbeitstagen schriftlich mit der Preisangabe zu bestätigen. Ein Vertrag kommt zustande, wenn innerhalb dieser Frist nach Erhalt des Auftrages eine Auftragsbestätigung schriftlich oder elektronisch vom Lieferanten übermittelt wird.

2.2. Kann der Lieferant die angegebene Liefermenge oder den angegebenen Liefertermin nicht gewährleisten ist unser Einkauf unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

2.3. Die bei dem Auftrag angegebenen Termine, Liefermengen, Preise, Gebindegrößen sind verbindlich.

2.4. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang der Ware bei uns.

2.5. Die vereinbarten Preise gelten nur bei einer Mindestrestlaufzeit des angelieferten Produktes entsprechend der von uns festgelegten Mindestrestlaufzeit.

3. Lieferbedingungen

3.1. Der Lieferant hat uns bei Abweichungen der Lieferbedingungen unverzüglich schriftlich per Fax oder Email zu informieren. Bei Abweichungen, insbesondere Lieferverspätungen, sind wir berechtigt, vom Lieferanten eine Vertragsstrafe von 2% des Gesamtwertes pro angefangener Woche der Verzögerung der Lieferung zu fordern im ganzen aber höchstens 10% des Gesamtwertes der Bestellung / des Abrufes.

3.2. Die Lieferungen erfolgen, falls nicht anders vereinbart an die folgende Adresse:

**REEB Instanterzeugnisse
Vogesenstrasse 37d
D-76461 Muggensturm**

3.3. Lieferungen werden, sofern nicht anders vereinbart, nur in dem Zeitraum Mo. bis Do. von 7:30 bis 15:30 Uhr und Fr. von 7:30 bis 12:30 Uhr angenommen.

3.4. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein in zweifacher Ausfertigung beizufügen. Der Lieferschein ist mit unseren Bestell-, und Materialnummern sowie der Liefermenge und Chargennummer der gelieferten Produkte zu versehen.

3.5. Des weiteren ist, sofern nicht anders vereinbart, für jede angelieferte Produktcharge ein Analysenzertifikat beizufügen.

3.6. Die Anlieferung der Ware hat ausschließlich auf sauberen Europaletten oder Einwegpaletten (max. Größe: 100x120cm) zu erfolgen. Die Gebinde müssen so palettiert sein, dass die Produktbezeichnung und Charge der Ware von außen sichtbar ist. Sackware darf nicht direkt auf Holzpaletten gelagert werden und muss mit einer ausreichenden Schutzfolie umwickelt sein.

4. Qualitätssicherung / Wareneingangskontrolle / Mängelhaftung

- 4.1. Der Lieferant verpflichtet sich, nur Ware mit der von uns freigegebenen Spezifikation, an uns zu versenden. Änderungen in der Spezifikation des Lieferanten sind uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 4.2. Eine Wareneingangskontrolle an der Warenannahme findet durch uns nur im Hinblick auf äußerlich erkennbare Schäden, Verschmutzungen und von außen erkennbare Abweichungen in Identität und Menge statt. Bei deutlicher Verschmutzung der Ware und bei erkennbaren Beschädigungen sowie Fehllieferungen sind wir berechtigt die Warenannahme zu verweigern.
- 4.3. Weitere Wareneingangsprüfungen zur Überprüfung der Produkte entsprechend der freigegebenen Spezifikation finden bei uns im Labor statt. Entspricht die Ware nicht der freigegebenen Spezifikation sind wir berechtigt die Ware zu reklamieren und die gesamte Lieferung auf die Kosten des Lieferanten zurückzusenden. In diesem Fall hat der Lieferant binnen 3 Tagen die zurückgesandte Ware durch eine der freigegeben Spezifikation entsprechenden Ware zu ersetzen. Wir sind in diesem Falle berechtigt, vom Lieferanten eine Vertragsstrafe von 10% des Gesamtwertes der Bestellung zu fordern.
- 4.4. Kann der Lieferant keine, der freigegebenen Spezifikation entsprechenden Ware innerhalb der 3-Tage-Frist als Ersatz liefern, so sind wir zum Rücktritt vom Kaufvertrag berechtigt
- 4.5. Zur Aufrechterhaltung unserer Lieferfähigkeit gegenüber unseren Abnehmern können wir nach schriftlichem Unterrichten des Lieferanten auch eine Nachbesserung selbst vornehmen. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Lieferant.
- 4.6. Entsprechen die Lieferungen nicht der freigegebenen Spezifikation oder den gesetzlichen Vorschriften, haftet der Lieferant für die durch das Produkt entstandenen Folgekosten. Sofern sich der Lieferant bei der Leistungserbringung Dritter bedient, haftet er für diese, wie für seine Erfüllungshilfen.

5. Höhere Gewalt / Längerfristige Lieferverhinderungen

- 5.1. Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse befreien den Lieferanten und uns für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von Leistungspflichten. Der Betroffene hat unverzüglich den anderen Vertragspartner hierüber schriftlich zu informieren.

6. Erfüllungsort, anwendbares Recht und Gerichtsstand, salvatorische Klausel

- 6.1. Für das Vertragsverhältnis gilt deutsches Recht unter *Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG)*. Gerichtsstand ist Raststatt / Karlsruhe.
- 6.2. Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt.